

daß man nun überhaupt nicht darauf einging. Es war also, wenn sich die Betheiligten selbst an die Staatsregierung gewendet hätten, nicht ausgeschlossen, diesen Gegenstand dann wieder in Berathung zu ziehen. Dies ist geschehen. Die hohe Staatsregierung hat sich veranlaßt gefunden, deren Bitten an die Stände zu bringen. Scheint es nun zuverlässig, daß damals die Stände eine dauernde Bewilligung dieser Gehaltszulagen haben machen wollen und nur darüber streitig waren, ob diese Bewilligung zum Theil aus den fisciatischen zum Theil aus Steuerkassen entnommen werden sollten, so ist jetzt, wo beide Kassen vereinigt sind, dieser Grund in Wegfall gekommen, und wir haben nun die Verpflichtung diese Staatsdiener zu befriedigen. Sie können darunter nicht leiden, wenn zwischen den Ständen und der Staatsregierung ein streitiger Gegenstand über die Deckung besteht: ihre Ansprüche müssen als gerecht Beachtung finden.

Abg. v. Thielau: Ich habe bereits erwähnt, daß ich mich gegen das Deputations-Gutachten erkläre, weil ich glaube, daß die Kammer auf den Rechtsgrund einzugehn gedrungen ist, ob aber dieser Grund genau erörtert worden, ist zweifelhaft. Die Fleischsteuerkasse empfing ihre Zuflüsse durch besondere Bewilligung; es wurden auf diese Fleischsteuerkasse damals die Staatsdiener gewiesen, sie hatten also ein Recht auf die Einkünfte dieser Kasse. Nur fragt es sich, ob auf diese Kassen nicht auch später Ausgaben verwiesen worden sind, welche früher darauf nicht lasteten. Darüber ist nun eine Erläuterung nicht vorhanden, und ich würde den Referenten ersuchen, darüber nähere Auskunft zu ertheilen.

Referent Secr. Richter: Die Staatsdiener, von welchen hier die Rede ist, sind, wie schon erwähnt worden, in früherer Zeit auf die Fleischsteuerkasse mit ihren Besoldungen gewiesen worden, dieselben haben aber späterhin zu gering geschienen, weil die Preise der Lebensbedürfnisse sich höher gestellt, und deshalb ist von den Ständen vom Jahre 1805 gebeten worden, ihnen eine Erhöhung angedeihen zu lassen. Hierzu war allerdings die Kasse nicht in geeignetem Zustande, und man hat deshalb im Jahre 1811 verlangt, es möge die Fleischsteuer um das Doppelte erhöht werden. Daraus ist schon zu entnehmen, daß die Fleischsteuerkasse nicht ausreichend gewesen sei, um die Besoldungen und Zulagen zu decken. Ob übrigens andere Ausgaben aus der Fleischsteuerkasse bestritten worden sind, hat man damals nicht erfahren, weil die Rechnungsablegung den Ständen verfassungsmäßig nicht gewährt wurde. Hätte jetzt die Deputation noch eine Rechnungsvorlegung beantragen wollen, so würde sie in die frühere Verfassung hinüber gegriffen und etwas verlangt haben, was ihr nicht zu gewähren, auch auf die Entscheidung der vorliegenden Frage ohne Einfluß gewesen, da den betreffenden Staatsdienern nicht das ganze Fleischsteuer-Einkommen zu ihren Besoldungen überwiesen worden war.

Abg. v. Thielau: Ich muß dagegen bemerken, daß, wenn die Kammer ein Urtheil über diese Frage fällen soll, sie wissen muß, aus welchen Gründen sie einen mehr oder minder scheinbaren Rechtsgrund anzuerkennen sich weigert. So viel mir bekannt, sind allerdings späterhin Ausgaben auf die Fleischsteuer-

kasse gewiesen worden, die früher daraus nicht zu bestreiten waren, und ist mithin auch hierdurch die Unzulänglichkeit dieser Kasse hervorgetreten. Mir scheint dies von Einfluß auf die Beschlußnahme der Kammer zu sein, denn soll die Kammer diese Ansprüche auf den Rechtsweg verweisen, so würden sie nur mehr Kosten dem Lande zuziehen. Wenn man aber nur die Billigkeit berücksichtigt, so frage ich, ob diese dann vorwaltet, wenn man den ersten Punct an 15,759 Thlr. 19 Gr. ins Auge faßt, wo man den niederen Staatsdienern diese Rückstände bewilligt hat, während man für den Appellationsgerichts-Präsidenten und die Conferenzminister dieselben Rückstände verweigert, indem die Deputation ihr Gutachten dahin stellt, daß wegen der Letzteren 1800 Thlr. abgezogen werden sollen. Wenn man nun nach Verhältniß gewährt, und zwar aus dem Grunde, wie er schon früher angeführt worden, so erkläre ich, daß ein mehreres oder minderes Bedürfniß kein Grund für die Kammer sein könne; es wurde den Staatsdienern die Zahlung zugesagt, sie hatten darauf Anspruch, und mir scheint es an der Zeit, ihnen nachträglich die lang zurückgehaltenen Nachzahlungen zu machen. Die Stellung der jetzigen Staatsdiener ist überall festgestellt, sowohl ihre Pensionen als Gehalte sind regulirt; ob die vorigen noch in Funktion sind, weiß ich nicht; ich sehe nicht ein, warum man sie zurücksetzen soll. Wenn wir den jetzigen Staatsdienern bestimmte Gehalte und Pensionen bewilligen, so stimme ich um so mehr für den Akt der Billigkeit, da es sich ja nicht darum handelt, Ausgaben für kommende Jahre auf den Finanzetat zu bringen, sondern nur darum, ein Quantum ein für allemal auszusetzen, um jene gerechten Ansprüche zu beseitigen, die nicht wieder gemacht werden können.

Referent Secr. Richter: Der Abgeordnete, welcher jetzt gesprochen, und der, welcher zuerst das Wort genommen, haben beide Rechtsverhältnisse bei Beurtheilung der Sache vorausgesetzt; sie haben erklärt, es seien den Staatsdienern Zusicherungen auf dauernde Gehaltszulagen ertheilt worden, man habe von Seiten der Staatsregierung sowohl, als von Seiten der Stände auch wirklich die Absicht gehabt, es sollten die Gehaltszulagen fortwährend vollständig berichtigt werden, und es gehe daraus ein Rechtsanspruch für die Betheiligten hervor. Ich muß nun, um die Deputation in ihren Ansichten zu rechtfertigen, auf den Antrag der Stände vom Jahre 1805 und auf das, was Seiten der Staatsregierung den Staatsdienern darauf zugesichert worden ist, zurückgehen. In der Schrift vom Jahre 1805 heißt es zum VII. Puncte wörtlich so:

Höchstselben haben in dem unterm 25. Januar 1799 an uns gnädigst erlassenen Decrete, auch der huldreichsten Resolution vom 11. Februar d. J. auf damalige Präliminarschrift, ad §. VIII. daß wegen Erlassung eines neuen Fleischsteuer-Mandats die nöthige Anordnung getroffen worden sei, uns zu eröffnen geruht; und indem wir die Bewerkstelligung solchen Höchsten Unbefohlnisses, mit Berücksichtigung der auf vorigen Landtagen diesfalls geschehenen ständischen Anträge zuversichtsvoll uns versprechen, unterfangen wir uns zugleich die unterthänigste Bitte anzubringen, daß der von den Fleischsteuer-Einkünften verbleibende Ueberschuß lediglich zu Verbesserung derer auf solche angewiesenen Besoldungen verwendet werden, und es überhaupt Ew. Churfürstlichen Durchlaucht gefällig sein möge,